

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Eike Holsten (CDU)

Einsatz von Avataren in Schulen in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Eike Holsten (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 06.11.2024

Langzeiterkrankte Kinder und Jugendliche haben das Bedürfnis nach Teilhabe. Sie erfahren aufgrund ihrer Erkrankung nach Auskunft von Experten oft eine Überbetonung der medizinischen Belange und vermissen ihren Alltag und erfahren eine schwerwiegende Belastung durch den Verlust sozialer Kontakte. Um das Gefühl sozialer Zugehörigkeit und des „normalen“ Alltags zurückzugewinnen, gibt es laut Medienberichten die Möglichkeit, Avatare im Unterricht einzusetzen, um so den Kindern und Jugendlichen ihre Tagesstruktur zurückzugeben, ihnen zu ermöglichen, den Kontakt mit den Klassenkameraden zu halten, und ihnen ein Stück weit Lebensqualität und positive Grundstimmung zurückzugeben. In einem Beitrag des Norddeutschen Rundfunks (NDR)¹ vom 22.03.2024 wird über den Einsatz von Avataren in niedersächsischen Schulen berichtet. In meinem Wahlkreis hat die Bemühung zum Einsatz eines Telepräsenzroboters zum Erfolg geführt. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren habe dem Vernehmen nach gut vier Wochen gedauert.

1. Wie gestaltet sich der Prozess von der Antragsstellung bis zur endgültigen Genehmigung im Detail?
2. Welche rechtlichen Grundlagen gelten, um einen Avatar in niedersächsischen Schulen für erkrankte Schülerinnen und Schüler einzusetzen?
3. Welche spezifischen Formulare müssen ausgefüllt werden, und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um den Einsatz eines Telepräsenzroboters zu ermöglichen?
4. Welche datenschutzrechtlichen Anforderungen müssen bei der Nutzung eines Telepräsenzroboters gegebenenfalls erfüllt werden?
5. Wie wird verfahren, wenn Eltern von Mitschülern oder Lehrpersonal dem Einsatz eines Avatars widersprechen?
6. Welche zeitlichen Vorgaben gibt es gegebenenfalls, um erkrankten Kindern und Jugendlichen zeitnah die Teilhabe am Unterricht durch einen Avatar zu ermöglichen?
7. In anderen deutschen Bundesländern liege dem Vernehmen nach die generelle Entscheidung über den Einsatz im pädagogischen Ermessen der jeweiligen Schulleitung, teilweise sogar ohne ein Einwilligungserfordernis anderer Beteiligter wie Eltern der Mitschülerinnen und Mitschüler und Lehrkräfte, so teilte dem Fragesteller die Initiative „No Isolation“ mit. Ist es zutreffend, dass in Niedersachsen zusätzlich jeder Fall durch eine Einzelfallprüfung des zuständigen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB) freigegeben muss? Wenn ja, weshalb?
8. Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, dass bettlägerige und hausgebundene Kinder in Niedersachsen Abschlussprüfungen bis hin zum Abitur ablegen können?

¹ Vgl.: <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Mit-Avatar-Wie-krebskranke-Kinder-am-Unterricht-teilnehmen-koennen,avatar184.html>.